

MERCAANDO

WERBEMITTEL & WERBETECHNIK GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

WE LOVE
WHAT
WE DO!

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MERCANDO / WERBEMITTEL & WERBETECHNIK GMBH

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Für sämtliche Lieferung, Leistungen und Angebote zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer (=MERCANDO, Werbemittel & Werbetechnik GmbH, Firmenanschrift: Trautenfellerstraße 281, 8952 Irdring – im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet), gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen (insbesondere Lieferungen, Leistungen oder Angeboten an den Auftraggeber) zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich, auch per Fax oder Email niederzulegen.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen der genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist jedenfalls durch eine ihr an Sinn und Zweck entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

2. GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).
- 2.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, in jedem Fall aber auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr und/oder Haftung für die von Dritten erbrachten Leistungen.
- 2.3. Die Koordination sowie die Überwachung der Vielfältigkeit (Produktion), Farbabstimmung oder Drucküberwachung erfordert einen ausdrücklichen Auftrag und erfolgt gegen Entgelt.
- 2.4. Unsere Angebots- und Katalogpreise sind freibleibend. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn eine schriftliche Bestätigung vorliegt. Sind zwischen Angebotsabgabe und Bestelleingang Kostensteigerungen eingetreten, sind wir zu einer Preiskorrektur berechtigt. Abschlüsse von Verträgen sind nur bindend, wenn sie zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossen sind. Andere Personen sind nicht dazu autorisiert. Die in den Angeboten genannten Preise verstehen sich immer zusätzlich der Verpackungs- und Transportkosten sowie der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ausnahmen müssen im Angebot schriftlich dokumentiert sein. Die Preise geltend für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, dies betrifft auch Mehr-, Minder- und Sonderleistungen, werden gesondert berechnet.
- 2.5. Nachträglich, d. h. nach der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer, veranlasste Änderungen des Auftrages durch den Auftraggeber werden in Rechnung gestellt. Als Änderung eines Auftrages gilt auch jede Änderung der kaufmännischen Auftragsdaten (Rechnungsempfänger, Lieferanschrift, Versandart, Zahlungsweg u. dgl.). Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers werden pauschal je nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit keine anderweitige schriftliche Regelung getroffen wurde.
- 2.6. Änderungen angelieferter oder übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden separat berechnet.
- 2.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nicht verpflichtet, notwendige Vorarbeiten insbesondere an den gelieferten oder übertragenen Daten des Auftraggebers ohne Rücksprache mit diesem selbstständig auszuführen, wenn dies im wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers liegt oder zur Einhaltung des Fertigstellungstermins des Auftrages beiträgt. Sofern die Daten des Auftraggebers nicht den Vorgaben des Auftragnehmers entsprechen und durch eine entsprechende Anpassung der Druckdaten, Fehler an dem Endprodukt entstehen, gehen diese nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass diese Arbeiten auf sein Risiko erfolgen. Eine Reklamation ist folglich ausgeschlossen. Solche Arbeiten werden nach ihrem jeweiligen zeitlichen Aufwand berechnet. Entstehen dem Auftraggeber hierdurch Mehrkosten, die zehn Prozent des Auftragswertes (Angebotspreis) übersteigen, ist für den Teil der Mehrkosten, der zehn Prozent des Auftragswertes, mindestens € 29,00 zzgl. MwSt. übersteigt, vorab die Zustimmung des Auftraggebers zur Berechnung dieser Kosten einzuholen. Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung nicht innerhalb von 14 Tagen, kann der Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten.
- 2.8. Der Vertrag samt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den/die schriftliche/n Vertrag/Bestellung ersetzt sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fort gelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax bzw. Email. Andere Telekommunikationswege sind nicht ausreichend.
- 2.9. Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand oder der Darstellung der Lieferung oder Leistung (z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung durch gleichwertige Produkte sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
- 2.10. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.11. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber. Erfolgt die Lieferung an Dritte zu deren Gunsten oder ist der Empfänger der Lieferung durch die Inbesitznahme und weitere Verwendung der Lieferungen in anderer Weise bereichert, so gelten Besteller und Empfänger der Lieferung gemeinsam als Auftraggeber. Mit der Erteilung eines solchen Auftrages versichert der Besteller stillschweigend, dass das Einverständnis hierfür vorliegt.

- 2.12. Bei Bestellung auf Rechnung Dritter unabhängig, ob in eigenen oder fremden Namen gelten Besteller und Rechnungsempfänger gemeinschaftlich als Auftraggeber. Eine spätere Rechnungsänderung nach bereits erfolgter Fakturierung auf Wunsch des Bestellers auf einen anderen Rechnungsempfänger bedeutet den stillschweigenden Schuldbetritt dieses Rechnungsempfängers. Mit der Erteilung eines solchen Auftrages versichert der Besteller stillschweigend, dass das Einverständnis des Rechnungsempfängers hierfür vorliegt. Der Auftraggeber, Rechnungsempfänger und jeder dritte Leistungsempfänger haftet solidarisch.
- 2.13. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum- oder Urheberrecht an allen, von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen sowie Hilfsmitteln, vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte benutzen oder vervielfältigen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.14. Vertragssprache ist deutsch.

3. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG / FREIGABE DURCH DEN AUFTRAGGEBER

- 3.1. Bei Anlieferung einer Kundenvorlage verpflichten wir uns, diese bestmöglich zu reproduzieren. Geringe Abweichungen in Darstellung und Farbe, bedingt durch die technischen Möglichkeiten in der Stickerei, Papier-, Planen- und Textildruck sowie dem unterschiedlichen Farbausfall bei diversen Grundmaterialien müssen wir uns vorbehalten. Deshalb liegt auch bei solchen geringen Abweichungen eine ordnungsgemäße Lieferung vor. Eventuelle Verletzung von Urheber- und Schutzrechten geht zu Lasten des Bestellers.
- 3.2. Speziell angefertigte Zeichnungen, Darstellungen, Drucksiebe, Stickdisketten, Logoerstelungen etc. bleiben in jedem Fall Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn der Besteller dafür einen Kostenanteil geleistet hat. Bei Folgeaufträgen stehen diese dem Auftraggeber (2 Jahre) ohne Berechnung wieder zur Verfügung.
- 3.3. Alle Leistungen vom Auftragnehmer (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Farbabdrucke, Produktionsmuster und Stickmuster) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Nach einer Druckfreigabe, wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Produktion wie angezeigt wünscht. Eine Reklamation bezüglich der Inhalte ist nach Druckfreigabe ausgeschlossen.
- 3.4. Korrekturen nach Druckfreigabe werden gesondert verrechnet.
- 3.5. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird den Auftragnehmer von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Auftragnehmer wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4. LIEFERUNGEN, LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT, LIEFERGEBIET

- 4.1. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Irdring auf Rechnung und Gefahr des Geschäftspartners. Soweit keine anderen Abmachungen getroffen sind, werden Lieferungen mit Speditionen unserer Wahl durchgeführt.
- 4.2. Bei Lieferung von Fahnenmasten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Statik, Befestigung bzw. Untergrund. Ob die technischen Voraussetzungen für die Montage der bestellten Masten vorliegen, liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers.
- 4.3. Der genannte Liefertermin ist unverbindlich. Vor allem gehen Umstände nicht zu Lasten des Auftragnehmers, welche von Seiten des Auftragnehmers zu vertreten sind. Als solche Umstände zählen auch Änderungen sowie das Fehlen von Unterlagen und Zeichnungen. Der Liefertermin ist Versandtermin ab Werk! Bei etwaigen Verspätungen besteht weder Anspruch auf Schadensersatz noch ein Anrecht auf Annahmeverweigerung oder Rücktritt.
- 4.4. Der Auftragnehmer ist zur Teillieferung berechtigt, die jeweils für sich zur Zahlungsverpflichtung führt.
- 4.5. Liefertermin ist erst nach schriftlicher Freigabe des Auftraggebers zu verstehen.
- 4.6. Die Lieferung erfolgt nur innerhalb Österreichs.
- 4.7. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten ein Prozent des Rechnungsbetrages, der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachungen sowie der Nachweis weiterer oder höherer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 4.8. Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse. Eine abweichende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 4.9. Für Beschädigung beim Transport haftet der Auftraggeber, da die Gefahr bei Lieferung ab Versand auf den Auftraggeber übergeht.

5. RECHTE DES AUFTRAGGEBERS WEGEN MÄNGEL / GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1. Beanstandungen sind innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich einzureichen. Dieses gilt auch für äußerlich nicht erkennbare Mängel. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als akzeptiert. Die Mängelhaftung beschränkt sich auf Nachbesserungen oder auf kostenlose Ersatzlieferungen innerhalb einer angemessenen Frist. Reklamationen nach Weiterbearbeitung oder Gebrauch sind in jedem Fall unzulässig. Kein Reklamationsgrund liegt vor bei Nichtgefallen der Ware, anderen Größen- oder Farbvorstellungen.
- 5.2. Bei sämtlichen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.
- 5.3. Dies gilt insbesondere bei:
 - geringfügigen Farbabweichungen zwischen zwei oder mehreren Aufträgen
 - geringfügigen Farbabweichungen gegenüber einem früheren Auftrag
 - geringfügigen Farbabweichungen zwischen einzelnen Bögen innerhalb eines Auftrages
 - geringfügigen Schneid- und Falztoleranzen (=Abweichungen vom offenen oder gefalteten Endformat); insbesondere bei Magazinen, Broschüren, Bücher mit Rückendraht- oder Ringösenheftung sowie bei Pochettas bis zu 4 mm vom Endformat, alle übrigen Broschüren und Bücher bis zu 2 mm vom Endformat, Werbetechnik 1-2% vom Endformat, alle anderen Produkte bis zu 1mm vom Endformat)
 - geringfügigen Farbabweichungen zwischen Innenteil und Umschlag bei Magazinen
- 5.4. Das gleiche gilt technisch bedingt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (wie z.B. Proofs und Ausdrucken, auch wenn sie vom Auftragnehmer erstellt wurden) und dem Endprodukt.
- 5.5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- 5.6. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Ware stellen keinen Mangel dar.

Hierzu zählen auch Makulatur, Anlaufbögen, Einricht exemplare weiterverarbeitender Maschinen, produktionsbedingter Verschnitt der oberen und unteren Bögen welche nicht aussortiert werden.

- 5.7. Alle dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen werden von diesem sorgsam behandelt. Eine Haftung bei Beschädigung oder Abhandenkommen übernimmt dieser nur bis zum Materialwert. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- 5.8. Eine Haftung des Auftragnehmers für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

6. HONORAR

- 6.1. Wenn nichts anderes vereinbart, entsteht der Honoraranspruch vom Auftragnehmer für jede einzelne Leistung (z.B. Logoentwürfe, Vorabansichten etc.), sobald diese erbracht wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung des entstandenen Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 6.2. Alle Leistungen vom Auftragnehmer, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle vom Auftragnehmer erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 6.3. Kostenvoranschläge vom Auftragnehmer sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom Auftragnehmer schriftlich veranschlagt um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird.
- 6.4. Für alle Arbeiten vom Auftragnehmer, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Auftragnehmer zurückzustellen.

7. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERSCHUTZ

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Schecks und Wechsel werden unter den üblichen Vorbehalten angenommen und gelten als einseitige Zahlungserfüllung. Die Ware darf weder verpfändet werden, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Weiterverkauf der Ware wird die Kaufpreisforderung gegen den Dritten sicherheitshalber an uns abgetreten. Eine etwaige Abtretung gilt bereits durch diese Allgemeine Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 7.2. Das gesetzliche Urheberrecht vom Auftragnehmer als Werbegestalter an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.
- 7.3. Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifelsfall das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistung dar.
- 7.4. Alle Leistungen des Auftragnehmers einschließlich jener im Rahmen von Präsentationen erbrachten (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, Stickdisketten, Stickmuster), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des Auftragnehmers und können vom Auftragnehmer jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Auftragnehmer darf der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des Auftragnehmers setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der des Auftragnehmers dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 7.5. Änderungen von Leistungen des Auftragnehmers, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von des Auftragnehmers und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

8. AUFBEWAHRUNG, KENNZEICHNUNG UND BELEGEXEMPLARE

- 8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Auftragsunterlagen, Entwürfe, Stickdisketten und Ausarbeitungen, für die Dauer von zwei Jahren ab Fertigstellung aufzubewahren. Ein darüber hinaus gehendes Aufbewahrungsrecht ist ausgeschlossen.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf allen Arbeiten einschließlich des dazugehörigen Corporate Designs in angemessener Größe als Urheber bzw. Ausführer der erbrachten Leistungen genannt zu werden, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Neben dem Vermerk darf der Auftragnehmer einen direkten Link auf die eigenen Webseiten einrichten.
- 8.3. Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.
- 8.4. Von allen vervielfältigten Arbeiten, auch Nachdrucken, sind dem Auftragnehmer unaufgefordert fünf einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) zu überlassen, welche dieser zum Zwecke des Nachweises erbrachter Leistungen verwenden und veröffentlichen darf.

9. STICKEREI / TEXTILDROCK / BEIGESTELLT WARE

- 9.1. Bei Direktstickerei und Druck auf Textilien benötigt der Auftragnehmer eine genaue Schablone oder Beschreibung für die Position der Stickerei oder des Druckes. Fehlt diese bei der Auftragserteilung, geht der Arbeitnehmer davon aus, dass er die Positionierung nach bestem Wissen ausführen soll. Diesbezügliche Reklamationen werden somit abgelehnt. Da das Positionieren von Hand bei jedem Textil einzeln ausgeführt wird, können kleinere Abweichungen vorkommen.
- 9.2. Beigestellte Ware wird vom Auftragnehmer nicht auf Produktqualität, Farbe, Artikel etc. kontrolliert. Die Veredelung von beigestellter Ware erfolgt ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers. Für beigestellte Materialien kann keine Haftung übernommen werden.

10. ZAHLUNG

- 10.1. Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 10 Tagen rein netto ohne Abzug zu erfolgen, es sei denn, es bestehen andere Vereinbarungen. Der Käufer ist zu Kürzungen oder Zurückhalten des Kaufpreises nicht berechtigt. Bei Zielüberschreitung ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Verzugszinsen zu belasten.
- 10.2. Kleinaufträge unter € 200,00 können gegen Nachnahme oder Vorkasse auf Kosten des Auftraggebers zum Versand gebracht werden. Bei Abholung ab Werk erfolgt Barzahlung oder Zahlung per Kreditkarte.
- 10.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers

Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- 10.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird und nicht mehr zurückgegeben werden kann.
- 10.5. Bei allen Aufträgen kann eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung durch Bürgschaft oder Kreditkarte verlangt werden.
- 10.6. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsabschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bzw. Kreditwürdigkeit des Auftraggebers gefährdet, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, die Ware zurückzubehalten und die Weiterarbeit einzustellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn sich der Auftraggeber mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 10.7. Die vom Auftragnehmer erstellten Rechnungen erfolgen unter dem Vorbehalt etwaiger Irrtümer. Dieser kann bis spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnungen beim Auftraggeber eine neue, berichtigte Rechnung erstellen. Sechs Wochen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber gilt die Rechnung von diesem als genehmigt, es sei denn, sie wird innerhalb dieser Frist schriftlich unter Angabe der beanstandeten Rechnungsposition dem Auftragnehmer gegenüber gerügt. Nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist ist eine Änderung der Rechnung ausgeschlossen. Dies gilt auch für gewünschte Änderungen des Rechnungsempfängers oder der Rechnungsanschrift. Die Sechs-Wochen-Frist berührt nicht die Pflicht zur Zahlung oder die Pflicht zur Mängelrüge innerhalb der in diesen AGB bestimmten kürzeren Frist.

11. KUNDENBEDINGUNGEN FÜR ENDVERBRAUCHER UND VEREINE

- 11.1. Bei Lieferung an Endverbraucher oder Vereine gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
- 11.2. Die Abholung der Ware erfolgt nur gegen Barzahlung und bei Lieferung nur per Nachnahme zuzüglich der Nachnahmespesen oder gegen Vorauskasse. Die Lieferung erfolgt frei Haus zuzüglich Frachtspesen auf der Rechnung.

12. MUSTERWARE

- 12.1. Musterware: Der Umtausch von gelieferten Produkt-Mustern ist ausschließlich nur nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Auftragnehmer möglich. Es können nur nicht getragene und nicht benutzte Produkte innerhalb von 10 Tagen in unbeschädigter Verpackung umgetauscht oder zurückgegeben werden, sofern es sich um umtauschfähige Produkte handelt. Der Auftragnehmer behält sich vor, gewisse Produkte vom Umtausch auszuschließen oder nur gegen eine entsprechende Umtauschgebühr auszutauschen. Vom Umtausch ausgeschlossene Produkte werden nicht automatisch gekennzeichnet und bekanntgegeben, sondern erst auf Nachfrage entweder bei der Bestellung oder im Zuge eines Umtauschwunsch. Die Rücksendung der umzutauschenden Produkte muss frei Haus an den Auftragnehmer mit Angabe des Kundenamens erfolgen. Unfrei-Lieferungen können nicht angenommen werden. Alle mit dem Umtausch anfallenden Spesen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

13. PRÄSENTATIONEN

- 13.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht dem Auftragnehmer ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand vom Auftragnehmer für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
- 13.2. Erhält der Auftragnehmer nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen vom Auftragnehmer, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Auftragnehmer zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.
- 13.3. Ebenso ist dem Auftraggeber die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Auftraggeber keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
- 13.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in vom Auftragnehmer gestalteten Werbemitteln verwendet, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

14. GEHEIMHALTUNG

- 14.1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN – ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

- 15.1. Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- 15.2. Erfüllungsort ist Irdning. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das für den Sitz von MERCANDO, Werbemittel & Werbetechnik GmbH örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

MERCANDO
WERBEMITTEL & WERBETECHNIK GMBH

GESCHÄFTSZEITEN

Mo. bis Do.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr & 12.30 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr